



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2020 | Ausgabe 02

Amtsblatt vom 12. Februar 2020

## Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Wahl zum Bürgermeister und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Satzung der Stadt Jöhstadt über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
- Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG - 1. Teilplan“ der Teilnehmergeinschaft Arnsfeld

## Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. Februar 2020

## Sonstiges

- Ausführungsanordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) zum Bodenordnungsverfahren in Jöhstadt, Gemarkung Steinbach
- Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt
- Änderung des Sächsischen Straßengesetzes – Hinweis auf eine erhebliche Änderung in Bezug auf die Bestandsverzeichnisse der Gemeinden

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Stadt Jöhstadt  
Markt 185  
09477 Jöhstadt

Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband

## Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des

Amtsbezeichnung \*)

Bürgermeisters

am

Datum

14. Juni 2020

sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang

am

Datum

28. Juni 2020

Name des Landkreises/Gemeinde/Stadt

in/im Jöhstadt

Gemäß §1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und §1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

### 1. Wahltag

Datum

14. Juni 2020

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Datum

28. Juni 2020

Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. §§ 41 Abs. 1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens

Datum

09. April 2020

bis zum (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG) bei

Anschrift des zuständigen Vorsitzenden des Kreis-/Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender Gemeindewahlausschuss - Stadt Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 5. Tag nach der Wahl zurückgenommen werden (§§ 44a Abs. 2, 56 KomWG).

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

#### 3.1 Grundsätzliches

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - bei der

Anschrift der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises

Stadt Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

erhältlich.

\*) Hier ist darauf zu achten, ob es sich bei der Bürgermeisterwahl um einen hauptamtlichen oder einen ehrenamtlichen Bürgermeister handelt.

### 3.2. Wählbarkeit (§ 45 SächsLKrO bzw. § 49 SächsGemO)

Zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Ehrenamtliche Bürgermeister sind auch über das 65. Lebensjahr hinaus wählbar.

Zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 27. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 14 Abs. 2 SächsLKrO, § 16 Abs. 2 SächsGemO), oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

### 3.3 Aufstellung des Bewerbers

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Kreis-/Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO (BA-G-004 DW [SA]) eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,

- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 3 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde **zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten** Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

**4. Unterstützungsunterschriften**

**4.1 Wer benötigt welche Anzahl Unterstützungsunterschriften?**

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im

Gemeinderat der Gemeinde       Kreistag des Landkreises

vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf bei Bürgermeister- und Landratswahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

**4.2. Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften**

Anzahl 40

Jeder Wahlvorschlag muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von mindestens Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

**4.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften**

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei

Anschrift(en) der Orte für die Leistung von Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde/Stadt

Stadt Jöhstadt  
 Einwohnermeldeamt  
 Markt 185  
 09477 Jöhstadt

zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten bis zum 09. April 2020 geleistet werden. Am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr möglich.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO (BA-G-009 DW [SA]) unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am

Datum

02. April 2020

(7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die

Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

**5. Änderung von Wahlvorschlägen**

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

**6. Zulassung von Wahlvorschlägen**

Datum

14. April 2020

Der Wahlausschuss beschließt am 14. April 2020 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, § 20 KomWO verwiesen.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum

Jöhstadt, 11. Februar 2020

*Olaf Oettel*

Olaf Oettel



Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 12. Februar 2020

im/in der Jöhstädter Amtsblatt

# **Satzung der Stadt Jöhstadt über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Aufgrund des § 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 06. Februar 2020 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:
- Europawahlen
  - Bundestagswahlen
  - Landtagswahlen
  - Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Landratswahlen, Kreistagswahlen)
  - Volksentscheiden
  - Bürgerentscheiden
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Stadt Jöhstadt sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Dienst bereithalten.

## **§ 2 Höhe der Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:
- Vorsitzende/Vorsitzender bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 25,00 EURO
  - Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 15,00 EURO
- (2) Die Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände und Briefwahl-/Briefabstimmungsvorstände und weitere für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützende Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- Vorsteherin/Vorsteher 35,00 EURO
  - Übrige Mitglieder 25,00 EURO

- (3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.
- (4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 15,00 Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung der Stadt Jöhstadt über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Jöhstadt, den 07. Februar 2020

*Olaf Oetzel*

Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 07. Februar 2020

*Olaf Oetzel*

Der Bürgermeister



**Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Plan  
nach § 41 FlurbG - 1. Teilplan“ der Teilnehmergeinschaft Arnsfeld**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Arnsfeld (Anschrift: Teilnehmergeinschaft Arnsfeld beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 33, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) stellt gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren der Flurbereinigung Arnsfeld auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG. Für das Vorhaben 1. Teilplan - Plan nach § 41 FlurbG - ist nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft Arnsfeld wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Insbesondere waren folgende

- Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw.
- Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Teilnehmergeinschaft Arnsfeld plant im 1197 ha großen Verfahrensgebiet den Ausbau des 2520 m langen Leichenweges (Fahrbahnbreite 3,5 m; Asphalttragdeckschicht) sowie der 160 m langen Ortsanbindung Leichenweg (Fahrbahnbreite 3,0 m; Pflasterdecke aus Betonverbundsteinen). Das Vorhaben dient der Umsetzung der Neugestaltungsgrundsätze des Flurbereinigungsverfahrens. Der Leichenweg ist der Hauptwirtschaftsweg im östlichen Teil des Verfahrensgebietes. Der Ausbau der Wege erfolgt auf vorhandener Trasse und ist aufgrund seiner Bedeutung und Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz im geplanten Umfang notwendig.

Der Ausbau der Ortsanbindung Leichenweg schafft erstmals eine öffentliche Zufahrt für private Grundstückseigentümer zu ihren Grundstücken in der Feldlage.

Der Leichenweg soll in 3 Abschnitten ausgebaut werden. Der überwiegende Teil der in Anspruch genommenen Flächen ist bereits befestigt und verdichtet. Im südlichen Abschnitt (Maßnahmekennzahl - MKZ 116 017) verläuft der Leichenweg als Betonplattenspurweg, der mittlere (MKZ 116 025) und der nördliche Teil (MKZ 116 033) sowie die Ortsanbindung (MKZ 116 050) sind bisher mit Schotter befestigt, außerdem weist der nördliche Abschnitt Überreste einer Vollversiegelung (Asphalt) auf.

Für Ausweichstellen, Wegseitengräben und Fahrbahnverbreitungen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der parallel zum Leichenweg verlaufende Triebweg wird auf einer Fläche von 2250 m<sup>2</sup> renaturiert (MKZ 154 075). Auf der entsiegelten Fläche und dem angrenzenden Grünlandstreifen (MKZ 516 082) werden im Wechsel Baumreihen (Gesamtfläche von 1400 m<sup>2</sup>) und Trockenrasen (Gesamtfläche von 1600 m<sup>2</sup>) angelegt. Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich/ Ersatz der durch den Wegebau unvermeidbaren Eingriffe.

## **2. Standort des Vorhabens**

Im Verfahrensgebiet werden rund 885 Hektar landwirtschaftlich (Acker-Grünland-Verhältnis ca. 60 % zu 40 %) und 157 Hektar forstwirtschaftlich genutzt. Zahlreiche Heckenstrukturen, die häufig in Kombination mit Steinrücken vorzufinden sind, dominieren und gliedern in erheblichem Maße das Landschaftsbild.

Für die Hangflächen wird eine hohe potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ausgewiesen. Die Gefährdung besteht für unbedeckten bzw. gering bedeckten Boden landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Linienführung der Wege wird nicht geändert. Sie orientiert sich am Bestand.

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig in der Schutzzone II des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland". Für den Wegebau liegt die Erlaubnis gemäß § 9 der Naturschutzverordnung vor, da die Maßnahmen weder den Zweck noch das Pflege- und Entwicklungskonzept des Naturparkes nachteilig beeinflussen.

Für die Anlage des Wegseitengrabens wird auf 2 m Länge das Einkürzen des ca. 500 m langen Steinrückens (Biotop-Nr. §089716 - gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG) notwendig. Das Biotop wird nach der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde vom 03.01.2020 nicht erheblich beeinträchtigt, da der Eingriff 0,4 % der Gesamtfläche betrifft. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Der Leichenweg selbst, die Ortsanbindung an den Leichenweg sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes „Preßnitz- und Rauschenbachtal“ (Entfernung ca. 400 m) und stehen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht entgegen.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Erzgebirgskamm bei Satzung“ reicht an das Verfahrensgebiet heran. Das Vorhaben ist ca. 1,8 km entfernt. Mit der Einhaltung der Auflagen für die Umsetzung des Vorhabens wird das Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ (Entfernung ca. 150 m) wird von den Maßnahmen nicht berührt.

Die Maßnahmen befinden sich nicht in dem nach § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Preßnitz“ (Entfernung ca. 1,8 km) und berühren die Trinkwasserschutzgebiete „Neues Quellgebiet Arnsfeld“, „Altes Quellgebiet Arnsfeld“ und „Preßnitzau“ nicht.

Archäologische Relevanzbereiche der Ortslage Arnsfeld betreffen das Vorhaben nicht.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Wegebaumaßnahmen führen durch Versiegelung, Fahrbahnverbreiterung sowie der Anlage von Bankett und Wegseitengraben zum dauerhaften Verlust von Acker- und Grünlandflächen sowie weiterer Bodenfunktionen wie zum Beispiel dem Verlust der Fähigkeit Wasser aufzunehmen, zu filtern und zu speichern.

Sie beeinflussen das Landschaftsbild und führen insbesondere mit der Inanspruchnahme des Steinrückens zum Verlust von Lebensräumen sowie durch Versiegelung und Verbreiterung zur Zerschneidung der Lebensräume und zur Isolation einzelner Populationen.

Mit der Einhaltung der Auflagen können in der Bauphase unmittelbar erhebliche Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen verringert werden. Auf Grund der Nutzungsbeschränkung wird sich nach dem Abschluss der Baumaßnahmen die Verkehrsbelastung nicht erhöhen.

Der Rückbau des Triebweges dient dem funktionalen Ausgleich der durch die Versiegelung verlorengegangenen Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird aufgewertet, Wasser- und Naturhaushalt werden gestärkt. Mit der Anpflanzung standortgerechter einheimischer Laubbäume sowie der Anlage des Trockenrasens mit gebietseigenem Saatgut wird der Ausgleich für den in Anspruch genommenen Lebensraum der Pflanzen und Tiere geschaffen.

Zusammenfassend können für das Vorhaben besonders schwerwiegende und grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der Auflagen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht festgestellt werden.

Die aufgeführten Schutzgebiete werden mit ihren maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt, insbesondere können negative Auswirkungen auf das FFH- und SPA-Gebiet ausgeschlossen werden.

### **4. Vorkehrungen**

Nachfolgend festgelegte Maßnahmen dienen der Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter und sind für die Ausführung des Vorhabens zwingend einzuhalten.

Für die im Vorhabengebiet vorliegenden Artnachweise der Vogelarten Bekassine, Braunkehlchen und Rohrammer werden zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß den § 44 Abs. 1 Nr. bis 3 BNatSchG folgende Auflagen erteilt: Notwendige Gehölzfällungen werden außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt. Der Baubeginn erfolgt bevor die nachgewiesenen Arten mit der Brut beginnen.

Die Baumaßnahmen sind auf die Wegtrasse zu beschränken (Vor-Kopf-Bauweise). Angrenzende sensible Lebensräume und Biotopstrukturen sind vor Beginn der Baumaßnahme wirksam zu kennzeichnen und ggf. durch Umzäunung sowie Baum- bzw. Gehölzschutz wirksam zu sichern. Es hat für die Bauausführung eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nach Möglichkeit eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Auf Grund der Erosionsgefährdung des Gebietes ist für die Ausführung der Erdarbeiten besonders auf die Witterung zu achten. Seitlich gelagertes Aushubmaterial wie z. B. Oberboden ist gesondert zu schützen.

Standorte für Lager und Abstellflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und dort anzulegen, wo wertvolle Gehölz- und Biotopstrukturen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden können. Nach Abschluss der Baumaßnahme müssen diese Flächen beräumt und baubedingte Beeinträchtigungen beseitigt werden.

Die Begrünung der Bankette und Wegseitengraben erfolgt mit Saatgut gebietseigener Gräser und Wildkräuter, um u. a. die Entwicklung wegbegleitender Saumgesellschaften zu fördern.

Die Verwertung der im Baubereich anfallenden Massen bzw. die umweltverträgliche Entsorgung der auszubauenden Stoffe erfolgt an Hand der Vorgaben der Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA TR Boden 2004), der vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen (Recyclingerlass) und der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) in Einklang mit den Vorgaben des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ASR) Nr. 16/2015 vom 11.09.2015.

Vor Ausführung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist deren Umsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme (Leichenweg auf gesamter Länge) folgenden Vegetationsperiode. Die Anlage der Baumreihe erfolgt mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten (z. B. Bergahorn, Bergulme, Stieleiche, Winterlinde oder Obstbäumen). Für den Trockenrasen wird standortgerechtes, gebietseigenes Saatgut verwendet.

**Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

Annaberg, den 29.01.2020

gez. Leistner  
Referatsleiter

## **Bekanntgabe der Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates am 06. Februar 2020**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss Nr. 54:**

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Planungsbüro Viola Pröger, Ing.-Büro für Heizung, Lüftung, Sanitär, mit der Planung für die technische Ausstattung für Heizung, Lüftung und Sanitär des Feuerwehrgerätehauses in Höhe von 26.904,37 € zu beauftragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 55:**

Der Stadtrat beschließt, für die noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 418/3 der Gemarkung Steinbach den Auftrag an das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Ulf Fiedler, Marienberg zu vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

### **Beschluss Nr. 56:**

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zur Herstellung eines Fahrgastunterstandes für den Ortsteil Neugrumbach an die Firma EXparts-Germany und in Ergänzung an Bau und Montageservice Thomas Störzel in folgender Ausführung zu vergeben:

Rückwand sowie an den Seiten und im Frontbereich ein Sockel aus Fundermaxplatten; Restflächen an den Seiten und im Frontbereich aus Verbundsicherheitsglas.

Der Grundpreis mit Entfall der Rückwand und verkleinerten Seitenscheiben ist 5.429,54 € (Firma Exparts-Germany, Anlage 3)

Die zu ergänzende Bepankung (Fundermaxplatten) kosten 946,88 € (Bau und Montageservice Thomas Störzel; Anlage 4)

Zu erwartenden Kosten sind 6.376,42 € zuzüglich 270 € für Transport/Entladung und Montage und Eigenleistung.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	0	1

**Beschluss Nr. 57:**

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines Servers für die Oberschule Jöhstadt an die Firma Kraus Computersysteme, Hauptstraße 79, 09477 Jöhstadt OT Steinbach, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 8.320,38 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	0	1

**Beschluss Nr. 58:**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 59:**

Der Stadtrat beschließt, die Flurstücke 65, 67 und 68 der Gemarkung Oberschmiedeberg, an die IG Preßnitztalbahn e.V. Jöhstadt zum Preis von insgesamt 2.812,70 € zu verkaufen. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erwerber getragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 60:**

Der Stadtrat beschließt, das Flurstück 459/1 der Gemarkung Jöhstadt, Dürrenberg 120 in Jöhstadt, an die IG Preßnitztalbahn e.V. Jöhstadt zum Preis von 2.000 € zuzüglich Abwasserbeitrag in Höhe von 3.970,08 € zu verkaufen. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erwerber getragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 61:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 666/1 und 297 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 62:**

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 565/3 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	1	0

**Beschluss Nr. 63:**

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der jeweiligen Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 100,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 64:**

Der Stadtrat lehnt die Petition wegen mangelnder Aussicht auf eine Neuansiedlung eines Arztes und der Kostenbelastung durch das Gebäude für die Stadt ab.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	10	0	2	0

**Beschluss Nr. 65:**

Der Stadtrat beschließt, die vorliegende Satzung der Stadt Jöhstadt über die Entscheidung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide).

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 66:**

Der Stadtrat beschließt die Wahl mit den aufgestellten Personen für den Gemeindevwahlausschuss offen und en bloc durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

**Beschluss Nr. 67:**

Der Stadtrat wählt offen und en bloc die folgenden Personen

<b>Amt</b>	<b>Ausführende Person</b>	<b>Vertreter</b>
Vorsitzender	Herr Jan Schreiter	Herr Fritz Bergelt
Beisitzer 1	Frau Gerda Baumann	Frau Nicole Grocholski
Beisitzer 2	Frau Andrea Meyer	Herr Frank Hofmann
Beisitzer 3	Herr Werner Franz	Herr Dr. Daniel Meyer
Beisitzer 4	Herr Maik Mischau	Herr Ralf Wagler

in den Gemeindevwahlausschuss.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 11. Februar 2020

*Olaf Oettel*

Olaf Oettel  
Bürgermeister





## **Bodenordnungsverfahren nach 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

Stadt: Jöhstadt Gemarkung: Steinbach  
Verf.-Nr.: 7106001

### **Ausführungsanordnung**

1. Das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) ordnet hiermit gemäß § 61 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 26.05.2010 (einschließlich des Nachtrages vom 12.10.2017) für das gesamte Verfahrensgebiet an.

Das Verfahrensgebiet umfasst im bisherigen Rechtszustand das Flurstück 418/11 der Gemarkung Steinbach und die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe haben damit keine aufschiebende Wirkung.

- 1.1 Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den **24.02.2020** festgesetzt.

Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

- 1.2 Die von den Beteiligten zu leistenden Geldabfindungen wurden gezahlt.

- 1.3 Die Ausführungsanordnung wird gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 1 FlurbG öffentlich bekannt gegeben.

- 1.4 Überleitungsbestimmung gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG:  
Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem Tag des neuen Rechtszustandes über.

- 1.5 Über den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Flurneuordnungsbehörde gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

## **2. Begründung**

- 2.1 Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach §§ 61, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Die Beteiligten sind am 08.06.2010 bzw. 08.11.2017 zum Bodenordnungsplan angehört worden.

Allen Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan wurde abgeholfen.

2.2 Das Verfahren nach § 56 LwAnpG wurde mit Beschluss vom 27.11.2006 angeordnet.

Gesetzlicher Auftrag dieses Verfahrens ist die Klärung der Rechtsverhältnisse am Eigentum und ihre Angleichung an die Sachenrechtsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zielstellung ist die Wiederherstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Gebäude- und Grundeigentum und damit die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist auszusprechen, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen,
- Investitionen im Verfahrensgebiet aufgrund der unklaren Rechtsverhältnisse nicht weiterhin gehemmt werden,
- durch eine weitere Vorhaltung der bereitzustellenden Gelder keine beträchtlichen finanziellen Nachteile entstehen,
- durch die Überleitung in die bürgerliche Rechtsordnung die Rechtssicherheit für die Beteiligten wiederhergestellt wird und das bestehende Sondereigentum Besitzrecht/Nutzungsrecht in vollwertiges Eigentum gewandelt wird.

Der sofortige Vollzug der Ausführungsanordnung ist somit sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de)

Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“.

Annaberg, den 29.01.2020

Im Auftrag

gez. Leistner  
Referatsleiter

DS

## ***Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt***

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt am

**Sonnabend, 14. März 2020, 18.30 Uhr  
im Sportcenter in Jöhstadt**

werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jöhstadt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt wird, recht herzlich eingeladen.



### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 30. März 2019
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2019 und Haushaltsplan 2020 (Beschluss)
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Verwendung des Reinertrages (Beschluss)
7. Sonstiges

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildbretessen.

Olaf Oettel  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

## Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)

### - Hinweis auf eine erhebliche Änderung in Bezug auf die Bestandsverzeichnisse der Gemeinden

Mit Wirkung vom 13.12.2019 (rechtsbereinigt zum 01.01.2020) trat eine Änderung des SächsStrG in Kraft. Diese Gesetzesänderung weist unter anderem eine maßgebliche Modifikation im § 54 hinsichtlich der Bestandsverzeichnisse auf.

#### **§ 54 Abs. 3 SächsStrG**

*„<sup>1</sup>Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße.*

*<sup>2</sup>Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen.*

*<sup>3</sup>Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen.*

*<sup>4</sup>Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen.*

*<sup>5</sup>Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig.“*

Die Stadt Jöhstadt weist hiermit auf die Hinweise öffentlich hin.

#### Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis